

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. December 1874.

31.

**Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 10. December 1874,**

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge für
das Jahr 1875.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit der Militär-Quartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (Reichsgesetzblatt Nr. 124) die Vergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1875 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für das Küstenland mit Zwei und zwanzig Kreuzer (22 kr.) ö. W. für die Portion festgestellt.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des hohen k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 2. December 1874, Z. 16307 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vino m. p.

Verordnungsblatt

der Post

des Reichs

ausgegeben am 22. December 1874

Jahrgang 1874

XXVII Band

ausgegeben am 22. December 1874

Verordnung des Reichs

vom 10. December 1874

betreffend die Regelung der Abgaben für die Wahlen zum Reichstag

des Jahr 1875

Das Reichsministerium des Inneren hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die Finanzen beschlossen, in Gemäßheit des Artikels 13 des Grundgesetzes vom 18. Juni 1871 (Reichsgesetz Nr. 101) die folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1. Die Abgaben für die Wahlen zum Reichstag sind im Reichsgebiet mit Ausnahme der Provinz Posen für die Wahlen zum Reichstag vom 18. Juni 1871 (Reichsgesetz Nr. 101) die folgende Verordnung zu erlassen:

§ 2. Die Abgaben für die Wahlen zum Reichstag sind im Reichsgebiet mit Ausnahme der Provinz Posen für die Wahlen zum Reichstag vom 18. Juni 1871 (Reichsgesetz Nr. 101) die folgende Verordnung zu erlassen:

§ 3. Die Abgaben für die Wahlen zum Reichstag sind im Reichsgebiet mit Ausnahme der Provinz Posen für die Wahlen zum Reichstag vom 18. Juni 1871 (Reichsgesetz Nr. 101) die folgende Verordnung zu erlassen:

§ 4. Die Abgaben für die Wahlen zum Reichstag sind im Reichsgebiet mit Ausnahme der Provinz Posen für die Wahlen zum Reichstag vom 18. Juni 1871 (Reichsgesetz Nr. 101) die folgende Verordnung zu erlassen:

Druck